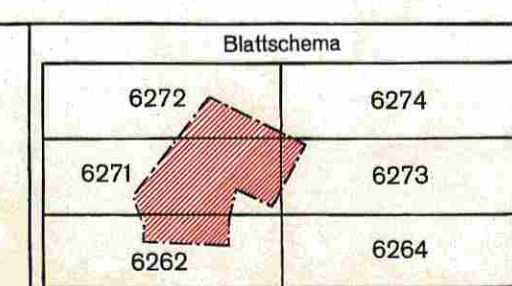


Bebauungsplan 32/70

Flurstraße/Düppenberg/Wiedbach

Blatt **Stadt Essen**
Gemarkung Borbeck, Flur 26
Gerschede, Flur 1
Maßstab: 1 : 1000



ZEICHENERKLÄRUNG

- Bestandsangaben vom April 1970**
- Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Topograph. Umrisslinien
 - Nutzungsgrenze
 - Höhennlinien
 - Strassenbahnleitschse

- Höhenmessung aus der Luftbildaufnahme vom Frühjahr 1957**
- vorhandene Gebäude
 - vorhandene Ruinen
 - vorhandene Kellergeschosse
 - vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente
 - z.Z. nicht sichtbare Gebäudetelle

- Nachrichtliche Übernahmen**
- Grenze der Verbandsgrünfläche Nr. 36
 - Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes

- Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße) Belastungsfläche**

Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Begrenzungslinien**
- Strassenbegrenzungslinie
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Strassenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
 - Strassenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baulinien
 - Abgrenzungslinien z.B. bei unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse bzw. bei öffentlichen Grünflächen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
- WS Kleinsiedlungsgebiet
 - WR reines Wohngebiet
 - WA allgemeines Wohngebiet
 - GM Gemischte Baufläche
 - MD Dorfgebiet
 - MI Mischgebiet
 - MK Kerngebiet
 - GE Gewerbegebiet
 - GI Industriegebiet
 - SW Wochenendausgehieb
 - SO Sondergebiet

- Zahl der Vollgeschosse**
- vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschöß
 - Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt als Höchstgrenze festgesetzt
 - als Höchst- und Mindestgrenze festgesetzt mit zugelassener Ausnahme
 - Grundflächenzahl
 - Geschoßflächenzahl
 - Baumassenzahl

- Bauweise**
- offene Bauweise
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - nur Hausgruppen zulässig
 - geschlossene Bauweise
 - Baugrundstück für den Gemeinbedarf
 - Flächen für Land- und Forstwirtschaft
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für die Forstwirtschaft
 - Flächen für Land- und Forstwirtschaft

- Erschließungs- und Verkehrsflächen**
- Öffentliche Wegeflächen
 - Belastungsflächen
 - Öffentliche Parkflächen
 - Stellplatz
 - Gemeinschaftsstellplatz
 - Gemeinschaftsgarage
 - Garage
 - Grünflächen

- Sonstige Signaturen**
- Strassenachse
 - Polygonseite
 - Messungslinie
 - Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung
 - Besonders hervorzuhebene überbaubare Fläche

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8 des Bundesbaugesetzes vom 23.11.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Bauutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) der Flurstückverordnungs vom 19.11.1965 (BGBl. I S. 21) § 4 der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 23.11.1960 (GV.N.W.S. 433) und § 103 der Landesbauordnung vom 25.11.1962 (GV.N.W.S. 373).

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt (siehe Blattschema) und dem Grundstücksverzeichnis. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Für die städtebauliche Planung:

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die kartographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung wurde als richtig bescheinigt.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 22. Mai 1970, nach welchem der Plan als Satzung erlassen und zu diesem Zweck ausgeteilt werden soll.

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 15. Juni 1970 bis 15. Juli 1970 öffentlich ausgestellt.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 28. Okt. 1970, durch den der Plan einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung beschlossen worden ist.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verlegung vom 24.11.1970 (Erstausfertigung) genehmigt worden.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 28. Aug. 1971 bekanntgemacht worden.

Dieser Plan hat dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vorgelegen. Die Genehmigung und die gutachtliche Äußerung sind bekanntgemacht worden.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 23. Juni 1971, wonach der Plan (mit der Begründung) beschlossen wird.

Essen, den 13. Mai 1970
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Obervermessungsrat
Städt. Vermessungsdirektor

Baudirektor
Stadtplanungsamt
Beigeordneter
Amtsleiter

Essen, den 13. Mai 1970
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Obervermessungsrat
Städt. Vermessungsdirektor

Essen, den 1. Juni 1970
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Beigeordneter

Essen, den 28. Okt. 1970
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsoberamtmann

Essen, den 28. Okt. 1970
Der Oberbürgermeister

Essen, den 1. 6. 1971
Landesbaubehörde
I.A.
Regierungsbaudirektor

Essen, den 31. August 1970
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsoberamtmann

Essen, den 20. Okt. 1970
Der Verbandsdirektor

Essen, den 30. Juni 1971
Der Bürgermeister